

30.06.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Bis zum 31. Dezember 2015 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

Auf Grund der Änderungen auf Bundesebene im Bereich des Gebührenrechts ist eine kleine redaktionelle Anpassung im Bereich der „Dokumentenpauschale“ beim Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen notwendig.

Darüber hinaus erfolgt eine Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Kommunen benötigen in dem Bereich der Kommunalabgaben und in dem Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern bereits zwingend im Oktober eines Jahres Klarheit über die Rechtslage im Folgejahr. Diesem Bedürfnis trägt die Regelung in diesem Gesetzgebungsverfahren Rechnung. Die Kommunen sollen durch die Verlängerung der befristeten Aussetzung des Widerspruchsverfahrens um ein Jahr Gelegenheit erhalten, sich auf die zukünftige Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen vorzubereiten. Die konkrete Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens soll in der Folge durch den „Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ geregelt werden, dessen Zeitplan eine Verkündung im Dezember 2014 vorsieht.

Datum des Originals: 27.06.2014/Ausgegeben: 09.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die bis zum 31. Dezember 2015 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

Die Anpassung des Gebührengesetzes an geltendes Bundesrecht wird gleichzeitig vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet bzw. gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 entfristet.

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Siebtens Gesetz zur Änderung der
gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Inneres
und Kommunales
sowie zur Änderung weiterer Gesetze**

**Artikel 1
Änderung des Fraktionsgesetzes**

Artikel 3 des Fraktionsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), das zuletzt durch Gesetz vom 16. März 2012 (GV. NRW. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über das Verfahren
bei Volksinitiative, Volksbegehren
und Volksentscheid**

§ 34 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz über die Rechtsstellung der
Fraktionen im Landtag von Nordrhein-
Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG
NRW)**

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen, soweit sie die Landesregierung betreffen.

**Gesetz über das Verfahren bei Volksini-
tiative, Volksbegehren und Volksent-
scheid (VIVBVEG)**

§ 34

Über die Auswirkungen dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre.

2. § 35 wird § 34.

§ 35

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 82 wie folgt gefasst:

„§ 82 Inkrafttreten“.

2. § 82 wird wie folgt gefasst:

**„§ 82
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 sowie diese Neufassung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

**Artikel 4
Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen von 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 Inkrafttreten“.

**Verwaltungsvollstreckungsgesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen
(Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW
- VwVG NRW)**

§ 82 Inkraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 82
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die jüngste Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 sowie diese Neufassung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Nordrhein-
Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

§ 14 Inkraft-Treten, Berichtspflicht

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

**Artikel 5
Änderung des Gebührengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen**

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Dokumentenpauschale gelten die Vorschriften nach Nummer 31000 des Teil 3 Auslagen, Hauptabschnitt 1, der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586),“

**§ 14
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

**Gebührengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)**

**§ 10
Auslagen**

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Dokumentenpauschale gelten die Vorschriften des § 136 Absatz 2 bis 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) geändert worden ist,

2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,

3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,

4. die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 jenes Gesetzes keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
6. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Bediensteten keine Zahlungen zu leisten sind,
7. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, kann die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

Artikel 6
Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 84 gestrichen.

**Disziplinargesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinar-
gesetz - LDG NRW)**

§ 84 Befristung

2. § 84 wird aufgehoben.

**§ 84
Befristung**

Das Gesetz tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

**Artikel 7
Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Abschnitt „Sechster Abschnitt Evaluierung“ gestrichen.
2. Der Abschnitt „Sechster Abschnitt Evaluierung“ wird aufgehoben.

**Sechster Abschnitt
Evaluierung**

**Sechster Abschnitt
Evaluierung**

**§ 68
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

**Artikel 8
Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -

**§ 52
Schlussbestimmung**

§ 52 Satz 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 9
Änderung des Straßenreinigungsgesetzes NRW

§ 5 Satz 2 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706; ber. 1976 S. 12), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10
Änderung des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes

§ 53 Satz 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11
Änderung des Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Bannmeilengesetzes vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in Kraft.“

Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW)

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW)

§ 53
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Artikel 12
Änderung des Fachhochschulgesetzes
öffentlicher Dienst

In § 38 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600) geändert worden ist, wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BSHG“ durch die Angabe „des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Gesetz über die Fachhochschulen für
den öffentlichen Dienst im Lande
Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz öffentlicher
Dienst - FHGöD -)

§ 38

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Gesetz zur Ausführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes
(AG AsylbLG)

§ 1
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 AsylbLG wird den Stellen nach Satz 1 und 2 übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des BSHG zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.

2. § 4 wie folgt gefasst:

**„§ 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“

**Artikel 14
Änderung des Zensusgesetz 2011-
Ausführungsgesetzes NRW**

In § 16 des Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetzes NRW vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 554), das durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 247) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

**Artikel 15
Änderung des Justizgesetzes**

Dem § 110 Absatz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

**§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

**Ausführungsgesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz
2011 (Zensusgesetz 2011-
Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2011
AG NRW)**

**§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

**Gesetz über die Justiz im Land Nord-
rhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-
Westfalen - JustG NRW)**

**§ 110
Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen**

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Dezember 2014 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

„Für Verwaltungsakte, die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) erlassen werden oder deren Erlass abgelehnt wird, und für Verwaltungsakte im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis 31. Dezember 2015 bekannt gegeben worden ist.“

- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,
1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
 2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
 3. im Bereich des
 - a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,
 - b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
 4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Dies gilt nicht,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,
2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, finden diese Regelungen innerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes keine Anwendung. Dies gilt nicht für Vorverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts und im Bereich des Beamtenrechts.

Artikel 16

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 2 des Ausführungsgesetzes zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863 ber. S. 975) werden die Wörter „und am 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.

Ausführungsgesetz zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Auch die Steuerung des Befristungsdossiers steht unter der generellen Vorgabe der möglichst schlanken Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. Nur in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, bei denen die Evaluierung ein zwingendes Interesse am Fortbestand der Norm ergab, jedoch keine Einpassung in eine ohnehin sachlich erforderliche Änderungsnorm möglich war, waren die gebündelten Rechtsbefehle zu den entsprechenden Gesetzeswerken vorzulegen; hier für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Das Gesetz wird auch zukünftig fortgelten. Aktueller Änderungsbedarf ist nicht erkennbar. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 2:

Das Gesetz wird auch zukünftig fortgelten. Aktueller Änderungsbedarf ist nicht erkennbar. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 3:

Der Fortbestand des Gesetzes ist zur Wahrnehmung der mit der Verwaltungsvollstreckung (Beitreibung von Geldforderungen sowie Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) verbundenen Tätigkeiten zwingend notwendig. Das Gesetz wird derzeit unter Beteiligung der anderen Ressorts, der Kommunalen Spitzenverbände und weiterer Verbände überarbeitet. Die Befristung soll gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 4:

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ist evaluiert worden; hierbei ist seine Bewährung und Akzeptanz festgestellt worden. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden. Eine solche Entfristung schließt die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des Open-Government- Prozesses nicht aus.

Begründung zu Artikel 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wird an geltendes Bundesrecht angepasst. Dieses Gesetz wurde bereits mit Mantelgesetz aus 2013 entfristet.

Begründung zu Artikel 6:

Das Landesdisziplinargesetz hat sich grundsätzlich bewährt; der Fortbestand des Gesetzes ist zwingend notwendig. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 7:

Es handelt sich bei dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen um ein Stammgesetz. Die Vorschrift bildet die Grundlage für die polizeiliche Tätigkeit im präventiven Bereich. Das Gesetz ist daher dauerhaft zwingend notwendig und hat sich bewährt. Die in Spezialermächtigungen (§§ 15a, 20a, 20 b) enthaltenen Evaluierungsverpflichtungen bleiben auch bei Aufhebung des Sechsten Abschnittes bestehen.

Aus diesem Grund soll die Befristung gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 8:

Es handelt sich um Aufgaben in originärer Regelungskompetenz der Länder. Eine gesetzliche Regelung des Aufgabenbereiches ist dauerhaft erforderlich. Der Regelungsumfang hat sich in der Rechtsanwendung durchweg bewährt und ist insgesamt vollzugstauglich. Die grundlegende Bedeutung des Ordnungsbehördengesetzes für das Gefahrenabwehrrecht erfordert einen unbefristeten Fortbestand des Gesetzes. Daher soll die Befristung gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 9:

Der Fortbestand des Gesetzes ist mit Blick auf die Regelung der Reinigungs- und Winterdienstpflichten der Kommunen im Interesse der Verkehrssicherheit und der Sauberkeit des öffentlichen Straßennetzes erforderlich. Auch ist angesichts der Haushaltssituation der Kommunen die Ermächtigung zu belassen, die Kosten der Straßenreinigung durch Benutzungsgebühren zu refinanzieren.

Die Befristung soll gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 10:

Die gesetzliche Notwendigkeit des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes und somit seine Fortexistenz an sich ergibt sich aus Artikel 14 GG.

Dieses Gesetz wurde in den letzten Jahren - unter Beteiligung aller Ressorts und der Bezirksregierungen - bereits mehrfach evaluiert; dabei hat sich gezeigt, dass es sich bewährt hat. Insbesondere bewährt haben sich die bisherige Zuständigkeitsverteilung und die federführenden Zuständigkeiten der Fachministerien für Enteignungsverfahren in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Die Befristung soll gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 11:

Es handelt sich bei dem Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen um ein Stammgesetz. Durch die Vorschrift wird für den Landtag Nordrhein-Westfalen ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem nach § 16 des Versammlungsgesetzes öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind. Sie trägt damit dem besonderen Schutzbedürfnis des Landtags Nordrhein-Westfalen Rechnung.

Aus polizeilicher Sicht hat sich die Regelung bewährt und ist auch in Zukunft erforderlich.

Die räumliche Distanz der Bannkreisgrenze zum Schutzobjekt stellt ein tatsächliches Hindernis für die Umsetzung illegaler, versamlungsbezogener Aktionen in Richtung Landtag dar. Eine gegebenenfalls beabsichtigte Beeinträchtigung der Arbeits- und Funktionstüchtigkeit des Parlaments setzt als Zwischenschritt zunächst eine Bannkreisverletzung voraus, die der Polizei entsprechende Handlungsoptionen im Vorfeld eines Übergriffs gegen den Landtag eröffnet.

Bei Veranstaltern und Teilnehmern von Versammlungen bestehen keine Vorbehalte gegen die Bannmeile. In den Kooperationsgesprächen zu versamlungsrechtlichen Veranstaltungen vor dem Landtag NRW wurde die Existenz eines befriedeten Bannkreises bislang ausnahmslos akzeptiert.

Ohne das Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen würde dieser besondere Schutz aufgehoben.

Das Gesetz ist dauerhaft notwendig und hat sich bewährt. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 12:

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) gilt befristet bis zum 31. Dezember 2014.

Alle drei vom Geltungsbereich des FHGöD erfassten Fachhochschulen sollen weiter bestehen und ihrem Ausbildungsauftrag nachkommen. Daher soll dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden.

Es ist vorgesehen, mit den betroffenen Ressorts und mit den für die Ausbildung zuständigen Einrichtungen des Landes über weitere Entwicklungen und ggf. daraus resultierende Änderungsbedarfe zu diskutieren.

Begründung zu Artikel 13:

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Des Weiteren wird festgesetzt, dass die zuständigen Stellen die Kosten für die Durchführung des AsylbLG tragen sowie dass das Land sich an den Aufwendungen, die diesen Stellen entstehen, nach Maßgabe des jeweils geltenden Flüchtlingsaufnahmegesetzes beteiligt.

Es handelt sich um die Anpassung an geltendes Recht; Anlass für diese Änderung ist der Wegfall des BSHG und Eingliederung seiner Bestandteile in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch.

Die Befristung soll gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 14:

Das Gesetz ist mit Blick auf die derzeit anhängigen 70 Klageverfahren von Gemeinden gegen den Feststellungsbescheid von IT.NRW zunächst beizubehalten und soll um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden.

Begründung zu Artikel 15:

Gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bedarf es vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage grundsätzlich der Durchführung eines Vorverfahrens. Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat allerdings von der Möglichkeit in § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO Gebrauch gemacht, von diesem Grundsatz abzuweichen. Gemäß § 110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ist für die meisten Verwaltungsbereiche das behördliche Vorverfahren für Verwaltungsakte ausgesetzt, die während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Dezember 2014 bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Befristung würde wieder der Grundsatz des § 68 Absatz 1 und 2 VwGO gelten, wonach es generell vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf.

Derzeit wird erwogen, auf eine vollständige Rückabwicklung der Reform mit einer umfangreichen Wiedereinführung des behördlichen Widerspruchsverfahrens zu verzichten, um den Effekt der schnelleren Rechtsverbindlichkeit von Verwaltungsentscheidungen nicht zu gefährden. Dort, wo zu befürchten ist, dass der Wegfall des Widerspruchsverfahrens zu einer Beeinträchtigung des Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger führen kann, aber auch dort, wo Besonderheiten im Verwaltungsverfahren die Durchführung eines behördlichen Vorverfahrens als sinnvoll erscheinen lassen, ist eine Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens ab dem 1. Januar 2015 jedoch sinnvoll. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bereiche des Kommunalabgabenrechts und der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern. Im Kommunalabgabenrecht handelt es sich regelmäßig um Massenverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren werden oftmals umfangreiche, schwierige und damit fehleranfällige Berechnungen vorgenommen. Auf ein Anhörungsverfahren wird in dem zumeist automatisierten Verfahren in der Regel verzichtet. Das Widerspruchsverfahren bietet insoweit eine mit nur geringen Kosten verbundene Korrekturmöglichkeit. Neben der Selbstkontrolle der Verwaltung kommt das Widerspruchsverfahren im Rahmen des Kommunalabgabenrechts darüber hinaus auch der Rechtsschutz- und Filterfunktion in besonderer Weise nach. Von der Regelung - vorgesehener neuer Satz 3 des § 110 Absatz 1 JustG NRW - sind auch solche Verwaltungsakte erfasst, die auf der Grundlage einer nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes NRW i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes erlassenen Satzung erlassen werden.

Für den Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern würde die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens dazu führen, dass die Rechtslage dem Verfahren in der allgemeinen Steuerverwaltung angeglichen wird, bei dem nach den §§ 347 ff. AO ebenfalls ein Einspruchsverfahren vorgesehen ist. Bei den Realsteuern handelt es sich nach § 3 Absatz 2 der Abgabenordnung um die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Nach § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 sind die heheberechtigten Gemeinden für die Festsetzung und die Erhebung der Realsteuern zuständig.

Eine Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens bringt in diesen Bereichen einen erheblichen Aufwand für die Kommunen mit sich, auf den sich die Kommunen frühzeitig vorbereiten müssen. So bereiten die Kommunen beispielsweise Grundbesitzabgabenbescheide - versehen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung - in der Regel bereits im November eines Jahres für das folgende Jahr vor. Die Kommunen benötigen daher spätestens im Oktober eines Jahres Klarheit über die Rechtslage im Folgejahr. Nach dem vorgesehenen Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften, mit dem das Widerspruchsverfahren in Nordrhein-Westfalen abschließend geregelt werden soll, wird die erforderliche Klarheit für die Kommunen im Oktober 2014 noch nicht bestehen, da das Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird. Daher soll durch das vorliegende Gesetz vorab die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens für den Bereich des Abgabenrechts um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2015 verlängert werden. Gleichzeitig soll im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vorgesehen werden, dass im Bereich des Abgabenrechts ab dem 1. Januar 2016 vor Klageerhebung wieder ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Die Kommunen erhalten auf diese Weise Planungssicherheit für das Jahr 2015 und haben Gelegenheit, sich auf die künftige Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens vorzubereiten.

Begründung zu Artikel 16:

Es handelt sich bei dem Ausführungsgesetz zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen um ein Gesetz zur Ausgestaltung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates („EU-Dienstleistungsrichtlinie“). Das Gesetz regelt die Durchführung bestimmter Verfahren über eine einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) im Land NRW. Die Vorschrift stellt somit eine spezielle Aufgabenzuweisung dar, mit der der Gesetzgeber dauerhaft bestimmte Aufgaben übertragen hat. Ohne dieses Gesetz bestünde keine Rechtsgrundlage für das Handeln der einheitlichen Stelle. Das Gesetz hat sich bewährt und ist dauerhaft notwendig.

Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 17:

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.